

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Mühlbauer (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

RCO Recycling-Centrum GmbH (RCO) - II. Anlagentechnik und Emissionsschutz

Die **Kleine Anfrage 2202** vom 6. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß Genehmigungsbescheid 123/06 vom 29. Oktober 2007 ist eine Verarbeitung, Annahme und Lagerung gefährlicher und zum Stauben neigender Abfälle nur in einer geschlossenen Halle möglich. Eine solche existiert bis heute nicht.

Als emissionsmindernde Maßnahmen wurden durch die Firma RCO im Jahr 2011 Fangnetze aufgestellt, Sprühnebelanlagen montiert und Förderbänder eingekapselt. Einige dieser Maßnahmen wurden bereits in der emissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Ersatzbrennstoffherstellung aus dem Jahr 2000 gefordert. Die im Jahr 2011 umgesetzten emissionsmindernden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik von vor zehn Jahren und hätten längst umgesetzt sein müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie konnte das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis bis zum November 2011 von einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb ausgehen, wenn bereits seit Jahren keine Halle zur Verarbeitung, Annahme und Lagerung gefährlicher und zum Stauben neigender Abfälle existierte?
2. Warum wurden, vor dem Hintergrund der Verarbeitung gefährlicher und staubender Stoffe im Freien, erst im Jahr 2011 Maßnahmen zum Emissionsschutz von der Firma RCO umgesetzt, obwohl dies gemäß den Genehmigungsunterlagen des Jahres 2000 bereits vor zehn Jahren hätte geschehen müssen?
3. Welche Maßnahmen sind notwendig, damit die Firma RCO einen hinreichenden Emissionsschutz in seinen Abläufen gewährleistet?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für den Betrieb der RCO gab es bereits frühere Genehmigungen, auf deren Grundlage der Betrieb rechtmäßig erfolgt. Die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen gelten fort.

Die Genehmigung Nr. 123/06 zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Anlage wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) am 27. Oktober 2007 erteilt. Die RCO beabsichtigte eine Halle zu bauen, den Anlagendurchsatz zu erhöhen und wesentlich mehr Abfallarten anzunehmen. Die neu zu errichtende Halle war bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bescheides zu errichten. Dies ist bisher nicht geschehen und in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte auch nicht die geplante Durchsatzerhöhung. Die RCO zeigte mehrere unwesentliche Änderungen

zum Anlagenbetrieb nach § 15 BImSchG an. Infolgedessen ging das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) davon aus, dass der Betreiber die Genehmigung Nr. 123/06 nicht beanspruchen wollte. Die in Thüringen eingeführte Abnahme einer Anlage vor deren Inbetriebnahme hat nachweislich im konkreten Fall nicht stattgefunden. Insofern konnte das LRA SHK davon ausgehen, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Anzeige zur Fertigstellung der Anlage erfolgte und somit die Genehmigung nicht beansprucht wurde.

Das TLVwA macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass eine Genehmigung gemäß § 18 BImSchG erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Unter Zugrundelegung der Annahme, dass der Bau der Halle als Errichtung wesentlicher Anlagenteile aus der Genehmigung 123/06 anzusehen ist, war ab November 2008 davon auszugehen, dass die Genehmigung für den Bau der Halle erloschen war. Unabhängig davon ist ein Unternehmen nicht verpflichtet, von einer erteilten Genehmigung auch Gebrauch zu machen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Nichterrichtung der Halle nicht zwangsläufig gleichzusetzen ist mit einem "illegalen Betrieb" der Anlage der RCO.

Zu 2.:

Die Verarbeitung von gefährlichen und zum Stauben neigenden Stoffen erfolgte unter der vorhandenen Zelthalle. Eine Bedüsung/Befeuchtung der Stoffe war nur für den Bedarfsfall festgelegt. Erst nach Errichtung der Lagerboxen wurde seitens des Anlagenbetreibers in diesem Bereich ohne Genehmigung Ersatzbrennstoff gemischt.

Die Errichtung der Lagerboxen selbst erfolgte auf der Grundlage des Anzeigebescheides 85/08 des TLVwA vom 19. Dezember 2008. Allerdings beinhaltet dieser Bescheid nicht die genannte Nutzung des Freigeländes zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen durch den Betreiber.

Das LRA SHK ist seit der Kommunalisierung von Aufgaben im Umweltbereich zum 1. Mai 2008 die zuständige Überwachungsbehörde. Davor war das Staatliche Umweltamt Gera für die Anlage zuständig. Das LRA SHK hat nach eigenen Angaben im Jahre 2011, nach Bekanntwerden der ersten Beschwerden, mit einer umfangreicheren und intensiven Überprüfung der Anlage begonnen. Eine vollumfängliche Überprüfung der Genehmigungssituation nach Übergang der Zuständigkeit erfolgte bis dahin nicht.

Zu 3.:

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde (TLVwA) ist der Neubau einer Halle, vergleichbar derjenigen, die bereits aufgrund der Genehmigung 123/06 errichtet werden sollte, als unabdingbar für einen Weiterbetrieb der Ersatzbrennstoffanlage durch die RCO zu sehen. Anlässlich einer Beratung am 13. April 2012 im TLVwA hat die Geschäftsführung der RCO signalisiert, dass schnellstmöglich ein Antrag auf Errichtung einer Halle eingereicht werden wird. Ziel ist es, dass kurzfristig ein entsprechender Antrag auf Genehmigung durch die RCO gestellt und ein genehmigungskonformer Betrieb bis Ende 2012 realisiert wird.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär